

STADT BURGAU

7.13/23.12 br

Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat am 24.10.2006 beschlossen, den seit 05.05.1994 rechtskräftigen „Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan“ der Stadt Burgau mit Stadtteilen (Gemarkungen Burgau, Großanhausen, Limbach) zu ändern bzw. fortzuschreiben.

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre) zu prognostizieren. Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB).

In der Sitzung vom 25.01.2011 hat der Stadtrat den Entwurf für die Fortschreibung in der vorgelegten Form gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.04.2011 bis 13.05.2011 durchzuführen.

In der Sitzung vom 13.12.2011 hat der Stadtrat die dazu eingegangenen Bedenken und Anregungen behandelt und abgewogen. Die beschlossenen Änderungen wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist erneut durchzuführen.

Dieser geänderte Fortschreibungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 26.06.2012 liegt hierzu in der Zeit

vom 09.07.2012 bis einschl. 10.08.2012

im Rathaus Burgau, Gerichtsweg 8, EG, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burgau, 26.06.2012

STADT BURGAU

**Konrad Barm
Erster Bürgermeister**

